

Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Personalangelegenheiten

Als wesentliche Änderung im Bereich des Besoldungsrechtes der Bediensteten der Gemeinde Wien muß die Verwirklichung des ersten Schrittes der Besoldungsreform angesehen werden. Bereits im Zusammenhang mit dem Gehaltsabkommen für das Jahr 1981 wurde zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, daß unter besonderer Berücksichtigung der Bezieher kleiner Einkommen an Stelle eines Sockelbetrages oder einer ähnlichen Maßnahme der erste Schritt einer Besoldungsreform in drei Jahrestappen, beginnend mit 1. Juli 1981, verwirklicht werden soll. Mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen Möglichkeiten sollten bei der ersten Etappe die von der Besoldungsreform erfaßten Bediensteten grundsätzlich nur einen Gewinn von höchstens 300 Schilling monatlich erzielen. Die Besoldungsreform fand schließlich im Bereich des Bundes ihren Niederschlag in einer 37. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956. Bereits während der beim Bund geführten Besprechungen hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten gegenüber der Verwaltung der Gemeinde Wien die Forderung erhoben, die Grundsätze der Besoldungsreform auch auf das Besoldungsrecht der Beamten der Gemeinde Wien zu übertragen. Nach zahlreichen Verhandlungen wurde schließlich Einigung über einen ersten Schritt der Besoldungsreform auch für den Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien erzielt, die durch eine 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 29/1981, und durch eine 3. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 28/1981, realisiert wurde. Schwerpunkte dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform waren dabei die Zusammenlegung der bisherigen Dienstklassen I bis III zu einer neuen Dienstklasse III, wobei für die Festsetzung der Gehaltsstufen der einzelnen Verwendungsgruppen in der neuen Dienstklasse III die bisherigen Beförderungsrichtlinien Berücksichtigung fanden, sowie die Auflösung der Anfangsbezüge.

Weiters wurden die Laufbahnen und Bezugsschemata der Bediensteten der Verwendungsgruppen E, D und C sowie der Bediensteten des Schemas I neu gestaltet und die Regelung der Dienstalterszulage in den angeführten Bedienstetengruppen vereinheitlicht. Das neue Besoldungssystem trat in den vom ersten Reformschritt erfaßten Bereichen mit 1. Juli 1981 an die Stelle des alten Systems. Die in diesen Bereichen eingestufteten Bediensteten wurden besoldungsrechtlich in das neue System übergeleitet. Gleichzeitig wurde vorgesehen, daß in allen, also auch in den vom ersten Reformschritt nicht erfaßten Bereichen, die in den ersten drei Gehaltsstufen gleich hohen Gehaltsansätze aufgelöst werden und dadurch das System der Biennalvorrückung auch faktisch wieder auf die ersten sechs Laufbahnjahre ausgedehnt wird. Für die weiteren Etappen der Besoldungsreform waren die Termine 1. Juli 1982 und 1. Juli 1983 vorgesehen. Im Zusammenhang mit der im Rahmen des ersten Schrittes der Besoldungsreform durchgeführten Auflösung der Verwendungsgruppen 3 F und 5 des Schemas I wurden für einige Bedienstetengruppen dieses Schemas auch Aufstiegsregelungen in höhere Verwendungsgruppen vorgesehen.

Vom ersten Schritt der Besoldungsreform waren vorerst nur jene Beamten des Ruhestandes betroffen, die nach dem 30. Juni 1981 in den Ruhestand versetzt wurden. Die Überleitung in das neue Besoldungssystem für jene Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 in den Ruhestand versetzt wurden, bzw. für Hinterbliebene nach solchen Beamten war einer eigenen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden. Die 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 enthält schließlich neben der ersten Etappe der Besoldungsreform auch den Einbau der restlichen noch in Geltung stehenden Vorschrift des Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes in die Besoldungsordnung 1967 sowie die Befreiung des Mutterschaftskarenzurlaubes von der bisher bestehenden Pensionsbeitragspflicht.

Durch die Besoldungsreform und die damit verbundene Zusammenlegung der ersten drei Dienstklassen des Schemas II zu einer neuen Dienstklasse III war auch die Änderung der bestehenden Amtstitelregelung erforderlich geworden. Es wurde daher mit Beschluß des Stadtsenates vom 10. November 1981, Pr.Z. 2825, eine neue Amtstitelverordnung erlassen. Diese ist im wesentlichen durch die teilweise Neugestaltung einiger Amtstitel (so wurde z. B. der Amtstitel „Fürsorgerinnen“ in den zeitgemäßen und dem Tätigkeitsbild der betroffenen Bediensteten entsprechenden Amtstitel „Sozialarbeiter“ umgewandelt) sowie durch den Wegfall einiger Amtstitel (z. B. Stadtgartenoberoffizial, technischer Oberoffizial, Verwaltungsoberoffizial, Büchereiverwaltungsoberoffizial, Kanzleioberoffizial usw.) gekennzeichnet. Bezüglich der zuletzt genannten Amtstitel sieht eine Übergangsbestimmung vor, daß jene Beamten, die am 30. Juni 1981 Anspruch auf diesen Amtstitel hatten, diesen auf die Dauer ihrer Einreihung in die Dienstklasse III weiterführen können.

Die Besoldungsverhandlungen für das Jahr 1982 konnten am 30. Oktober 1981 mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, daß die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1982 bei einer Laufzeit bis 31. Jänner 1983 um sechs Prozent erhöht werden. Gleichzeitig wurde vereinbart, die dritte Etappe des ersten Schrittes der Besoldungsreform auf den 1. Juli 1982 vorzuverlegen und damit den ersten Schritt dieser Reform mit diesem Zeitpunkt abzuschließen.

Die Verwirklichung der genannten Regelungen für die Beamten der Gemeinde Wien erfolgte durch eine 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, die vom Wiener Landtag am 15. Dezember 1981 beschlossen wurde,

LGBl. für Wien Nr. 7/1982. Dieses Gesetz enthält auch die Überleitung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, deren Pensionen von den Bezugsansätzen des bis zum 30. Juni 1981 geltenden Besoldungssystems abgeleitet wurden. Der erwähnte Abschluß des ersten Schrittes der Besoldungsreform wirkt sich dabei in einer besoldungsrechtlichen Überleitung der in den Dienstklassen III oder IV eingereichten Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe A sowie der in der Dienstklasse IV eingereichten Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe C aus. Das Gesetz sieht vor, daß die Überleitung grundsätzlich nach der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit unter Berücksichtigung zuerkannter außerordentlicher Stufen erfolgt. Die Überleitung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 in den Ruhestand versetzt worden sind, lehnt sich eng an die im Entwurf einer 38. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes vorgesehene Regelung an und erfolgte im Interesse einer möglichst einfachen und mit relativ geringem Verwaltungsaufwand verbundenen Durchführung unter Verwendung einer Überleitungstabelle, die in die 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 aufgenommen wurde. Für die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien wurde der Abschluß des ersten Schrittes der Besoldungsreform mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 sowie die Erhöhung der Gehaltsansätze ab 1. Jänner 1982 durch eine 4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 15. Dezember 1981 vom Wiener Landtag beschlossen wurde (LGBl. für Wien Nr. 8/1982), verwirklicht.

Die Bezugserrhöhung im öffentlichen Dienst, die mit 1. Jänner 1982 erfolgte, fand ihren Niederschlag auch auf dem Sektor der Nebengebühren. Bei einem Teil der Mehrdienstleistungsvergütungen ergab sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe betragsmäßig fixiert ist. Diese Nebengebühren wurden mit 1. Jänner 1982 um sechs Prozent erhöht. Abgesehen von dieser generellen Erhöhung wurden im Jahr 1981 durch Beschlüsse des Stadtsenates Neuregelungen bzw. Änderungen auf dem Sektor der Nebengebühren vorgenommen. So wurden unter anderem im Jahre 1981 bei den Ärzten der städtischen Pflegeheime eine Neuregelung, betreffend die Abgeltung für geleistete Nachdienste, und bei den Bediensteten der Feuerwehr, den Bediensteten des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes und anderen Bedienstetengruppen eine Änderung in bezug auf die Höhe der Wechseldienstentschädigung getroffen. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, daß aus Anlaß der Volksbefragungen vom 15. bis 17. November und vom 9. bis 11. Dezember 1981 für die Dienstleistungen städtischer Bediensteter und anderer Personen Entschädigungen festgesetzt wurden.

Gemäß § 48 der Dienstordnung 1966 können Bediensteten der Stadt Wien Dienstkleider zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Stadtsenat bereits im Jahre 1975 die Dienstbekleidungsordnung 1975 (DBO 1975) erlassen. Da der Aufgabenbereich und die Tätigkeiten der Bediensteten einer Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens einer ständigen Wandlung unterliegen, war es auch im Jahre 1981 nötig, diese Dienstbekleidungsordnung auf Grund von Anregungen verschiedener Dienststellen durch entsprechende Beschlüsse des Stadtsenates abzuändern oder zu ergänzen.

Im Jahre 1981 machte der Mangel an qualifiziertem Krankenpflegepersonal (diplomierten Krankenschwestern) wieder die Anstellung von voll ausgebildeten ausländischen Krankenschwestern erforderlich. So wurden auf Grund eines zwischen dem Arbeitsministerium der Republik der Philippinen und dem Magistrat der Stadt Wien abgeschlossenen Übereinkommens 60 ausgebildete philippinische Krankenschwestern in den Dienst der Gemeinde Wien aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Besoldungsreform war auch eine entsprechende Adaption der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete erforderlich. Hierbei ergab sich mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. September 1981, Pr.Z. 2089, für die Aushilfs- und Saisonbediensteten in fast allen Verwendungen eine dem geänderten Besoldungssystem angepaßte Erhöhung des Monatsbezuges.

In der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ist vorgesehen, daß in den Dienstverträgen in Ausnahmefällen Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses. Neben Einzelsonderverträgen bestehen für bestimmte Gruppen von Sondervertragsbediensteten Sonderverträge, die eine Gleichartigkeit der Vertragsinhalte aufweisen. Bereits im Jahre 1979 wurden daher die abweichenden Sondervertragsnormen zusammengefaßt und eine gemeinsame Genehmigung für verschiedene Bedienstetengruppen eingeholt. Diese Gruppensondervertragsnormen wurden in der Folge wiederholt abgeändert bzw. ergänzt. Im Zusammenhang mit der mit 1. Juli 1981 wirksam gewordenen Besoldungsreform war eine neuerliche Abänderung der Gruppensondervertragsnormen hinsichtlich der Zeremonienleiter bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung erforderlich, für welche sich als Auswirkung dieser Reform eine Anhebung des Gehaltes um 225 Schilling monatlich ergab. Aus diesem Anlaß wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit, mit Beschlüssen des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 27. August 1981, AZ 120, und der gemeinderätlichen Personalkommission vom 27. August 1981, PK 853, eine Neufassung der Gruppensondervertragsnormen für alle durch Gruppensonderverträge erfaßten Bedienstetengruppen vorgenommen, in der mit

Ausnahme dieser vorgesehenen Gehaltsanhebung alle anderen Regelungen materiell unverändert zusammengefaßt als „Gruppenondervertragsnormen 1981“ aufgenommen wurden und die Bedienstetengruppen Haus- und Siedlungsinspektoren, Sport- und Spielplatzaufseher, teilbeschäftigte Ärzte und Fachärzte, Fürsorgerinnen in den Mutterberatungsstellen, mobile Krankenschwestern, Zeremonienleiter bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung und Praktikanten betreffen.

Die Dienstvorschrift für teilbeschäftigte Aufseher in den Museen sieht vor, daß städtische Beamte des Ruhestandes als teilbeschäftigte Aufseher halbtags oder stundenweise verwendet werden können. Hiedurch kann trotz eines verhältnismäßig geringen Standes an Stammpersonal eine Aufsicht während der unterschiedlichen Öffnungszeiten der der Öffentlichkeit zugänglichen Museen und Schausammlungen, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, durch im Hinblick auf die frühere langjährige Bewährung als Beamte der Stadt Wien vertrauenswürdige Kräfte gesichert werden. Die Dauer des Einsatzes dieser Ruhestandsbeamten als teilbeschäftigte Museumsaufseher findet ihre natürliche Begrenzung in der altersmäßig bedingten Leistungsfähigkeit, so daß sich dadurch eine gewisse Fluktuation in der Besetzung der Dienstposten ergibt. Da der laufende Bedarf durch städtische Ruhestandsbeamte, die sich um eine derartige Anstellung bewerben, allein nicht zur Gänze gedeckt werden kann, wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. September 1981, Pr.Z. 2180, durch eine Änderung der „Dienstvorschrift für teilbeschäftigte Aufseher in den Museen“ vorgesehen, daß ab 1. September 1981 auch Ruhestandsbeamte anderer inländischer Gebietskörperschaften sowie ehemalige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, die bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und deren früheres Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien mindestens zehn Jahre gedauert hat, als Aufseher aufgenommen werden können, da auch diesen Personen das erforderliche Maß an Verlässlichkeit zugesprochen werden kann.

Hinsichtlich jener städtischen Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnisse kollektivvertraglich geregelt sind, ergaben sich folgende Änderungen: Abgesehen von der mit 1. Jänner 1981 auf Grund der Koppelung an die Bezugsanhebung der Gemeindebediensteten wirksam gewordenen Anhebung der Bezüge um 6,2 Prozent wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. Jänner 1981, Pr.Z. 95, die Gehaltsansätze für die Lehrkräfte am Konservatorium in der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13 und für die Lehrkräfte an den Musikschulen und Kinderschulen in der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 7 erhöht und auch die Leiterzulage für die Leiter der Musikschulen angehoben. Mit 1. März 1981 erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 27. März 1981, Pr.Z. 669, eine Änderung des Kollektivvertrages für die ständigen Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes, die für diesen Personenkreis vor allem eine Erhöhung der Löhne und der meisten Zulagen um 7 Prozent brachte und die die bereits bisher gegebenen Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeit bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von 15 Jahren bereits bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von zehn Jahren eintreten läßt. Außerdem wurde der Kündigungsschutz für ältere Dienstnehmer, der bisher für männliche Dienstnehmer nach dem 50. Lebensjahr, für weibliche Dienstnehmer nach dem 45. Lebensjahr galt, einheitlich für Dienstnehmer ab der Vollendung des 40. Lebensjahres festgesetzt. Der ab 1. März 1981 für landwirtschaftliche Saisonarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes geltende Kollektivvertrag enthält gegenüber dem für die Saison 1980 geltenden die Änderung, daß das Verpflegungsgeld, die einzelnen Entlohnungssätze und die Pauschalabgeltung für Orts-saisonarbeiter um durchschnittlich 7 Prozent erhöht und einzelne Prämien betragsmäßig angehoben wurden. Die Änderung des Kollektivvertrages erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. Mai 1981, Pr.Z. 1018. Mit 1. April 1981 wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 5. Juni 1981, Pr.Z. 1354, der Kollektivvertrag für Forstarbeiter dahingehend abgeändert, daß die in der Lohn tafel angeführten Zeitlöhne und Akkordrichtsätze um 8,025 Prozent erhöht und einzelne Zulagen betragsmäßig neu festgesetzt wurden. Für Forstarbeiter, die mindestens 15 Jahre im Betrieb tätig waren und das 55. Lebensjahr erreicht haben, wurde eine Anhebung des Zuschlages auf den Zeitlohn von bisher 5 auf 12,5 Prozent vorgesehen, wenn sie nicht mehr im Akkord beschäftigt werden. Die im Lohnanhang zum Kollektivvertrag für Bäckereiarbeiter vorgesehenen Löhne wurden ab 17. August 1981 entsprechend der Koppelung an die Löhne der Brotindustrie um 7 Prozent angehoben. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1981 erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. September 1981, Pr.Z. 2181, für Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes eine Erhöhung der Bezüge und Zulagen um 6,9 Prozent. Durch die mit 1. Juli 1981 durchgeführte Neugestaltung der Bezugsschemata der Bediensteten in den bisherigen Dienstklassen I bis III war es erforderlich, die Zuordnung dieser durch die Besoldungsreform betroffenen Bediensteten zu den einzelnen Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien neu zu regeln. Diese Neuregelung erfolgt mit Beschluß des Stadtsenates vom 15. September 1981, Pr.Z. 2459. Außerdem wurde mit Beschluß des Stadtsenates vom 10. November 1981, Pr.Z. 2827, das Kilometergeld auf Grund einer vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelten Steigerung des Subindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ von 8,1 Prozent ab 1. September 1981 um diesen Hundertsatz erhöht. Ferner wurden Bestimmungen über die Entschädigungen für städtische Bedienstete, die an Wandertagen, Schullandwochen, Erholungsaufenthalten, Schikursen und dergleichen teilnehmen, mit Wirksamkeit vom 1. November 1981 in die Reisegebührenvorschrift eingebunden, da auch diese Dienstverrichtungen inhaltlich Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort im Sinne der Reisegebührenvorschrift darstellen und sich die nach der Art der Veranstaltung differenzierten Entschädigungssätze aus einer in der Reisegebührenvorschrift festgesetzten Tagesgebühr ableiten.

Im Jahre 1981 wurde die Regelung der gleitenden Arbeitszeit in zwei weiteren Dienststellen eingeführt. Hierdurch erhöhte sich die Anzahl der Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit gleitender Arbeitszeit von 64 auf 66.

Durch die 19. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, Gesetz vom 9. Dezember 1980, LGBl. für Wien Nr. 7/1981, der 2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, Gesetz vom 12. Dezember 1980, LGBl. für Wien Nr. 8/1981, der 36. Gehaltsgesetz-Novelle, Gesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 591/1980, und der 29. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Gesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 592/1980, wurden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten einschließlich der Wiener Landeslehrer, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1981 um 6,2 Prozent erhöht. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 2. Dezember 1980, Pr.Z. 3571, wurden analog zu den Bezügen auch die Nebengebühren für die Bediensteten der Stadt Wien neu festgesetzt. Diese Bezugs- und Nebengebührenänderung machte eine Neuberechnung der Bruttobezüge der vom Besoldungsamt verrechneten rund 80.000 Bediensteten und Pensionsparteien notwendig.

Durch die 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, Gesetz vom 21. September 1981, LGBl. für Wien Nr. 29/1981, und die 3. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, Gesetz vom 21. September 1981, LGBl. für Wien Nr. 28/1981, wurde die erste Etappe der Besoldungsreform per 1. Juli 1981 legislativ geregelt. Die sich daraus ergebende Überleitung einzelner Verwendungsgruppen wurde mit Unterstützung der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung (MD-ADV) mit der Auszahlung der Septemberbezüge realisiert, wobei gleichzeitig für die Magistratsabteilung 2 rund 23.500 Erledigungen erstellt wurden bzw. vom Besoldungsamt ebensoviele Einreihungsschlüssel abzuändern waren. Darüber hinaus wurden durch diese erste Etappe bei rund 12.000 Bediensteten die Gehaltsansätze rückwirkend ab 1. Juli 1981 erhöht.

Für die Beamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebene wird die Besoldungsreform (Pensionsüberleitung) durch die 21. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 rückwirkend per 1. Juli 1981 legislativ wirksam werden. Das Besoldungsamt hatte aber auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten unter Zugrundelegung eines Vorschußbeschlusses des Gemeinderates für die besoldungsmäßige Berücksichtigung der Pensionsüberleitung bereits für die Auszahlung Ende Dezember 1981 zu sorgen. Diese Pensionsüberleitung betraf rund 9.000 Ruhe- und Versorgungsgenüsse und konnte infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Auftrag und Auszahlung nur mit Hilfe der MD-ADV rechtzeitig bewältigt werden.

Eine weitere Erschwernis stellt der für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 bestehende Zustand dar, daß für die Beamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen andere Gehaltsansätze gelten als für die Beamten des Dienststandes.

Von den Österreichischen Bundesbahnen wurde mit 1. Jänner 1981, von den Autobusunternehmungen (Bahn, Post und private Unternehmungen) mit 2. Februar 1981 eine Tarifregulierung durchgeführt. Dadurch mußten die Fahrtkostenzuschüsse zweimal neu berechnet werden. Die Zahl der Fahrtkostenzuschüsse ist um 449 auf nunmehr 2.001 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Abteilung hat im Jahre 1981 19.387 Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von 4.629.639,90 Schilling und 505 Auslandsdienstreisen mit einem Betrag von 2.949.405 Schilling einer Überprüfung und Abrechnung zugeführt. Gegenüber 1980 ist die Zahl der abgerechneten Inlandsdienstreisen um 5.384 und die Zahl der Auslandsdienstreisen um 115 gestiegen.

Mit Stichtag 31. Dezember 1981 wurden die Bezüge für 18.717 Magistratspensionisten und 4.004 Landeslehrerpensionisten, das sind insgesamt 22.721 Pensionsempfänger, abgerechnet. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres hat sich die Zahl der Pensionsempfänger um 71 verringert. 222 (1980: 230) Pensionsempfänger des Magistrates erhalten eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsordnung 1966 angewiesen, welche der Ausgleichszulage nach dem ASVG entspricht. Im Dezember wurden zu den Pensionsbezügen 11.936 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 461 mehr als im Vorjahr. Somit läßt sich ein ständiges leichtes Absinken der Zahl der Ergänzungszulagenbezieher und ein starkes Ansteigen der Zahl der Bezieher einer Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage feststellen.

Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulage betrug im Dezember 1981 für den Eigenpensionisten 1.000 Schilling, bei Witwen 500 Schilling und bei Waisen 160 Schilling monatlich.

Bis 31. Dezember 1981 wurden 240 Anträge von Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern auf eine einmalige Aushilfe positiv erledigt. Dafür wurde ein Betrag von 603.709 Schilling aufgewendet.

Per 31. Dezember 1981 wurden 2.278 Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern des Magistrates und 421 Landeslehrerpensionsparteien Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfallen auf die Stufe I 1.154, auf Stufe II 1.133 und auf Stufe III 412 Zulagen. Das sind im Verhältnis zu allen Pensionisten 11,88 Prozent. Die Zahl der Bezieher von Hilflosenzulagen hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 23 erhöht. Das Besoldungsamt hat 1981 154 Hilflosenzulagen zuerkannt.

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde ein Betrag von 42 Millionen Schilling aufgewendet. Die im Budget vorgesehene Summe wurde daher zur Gänze ausgeschöpft.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1981 sind 4.787 Arbeiter (davon 2.596 Saisonarbeiter), 3.162 Angestellte und 751 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 8.700 Personen, in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 4.300 Arbeiter (davon 2.493 Saisonarbeiter), 2.618 Angestellte und 649 Beamte, insgesamt 7.567 Personen, durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstesensagung oder Ableben aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden. Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1981 276 Arbeiter und 574 Angestellte, insgesamt 850 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 752 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 31. Dezember 1981 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammer davon Frauen) 964 (166) Funktionäre, 24.069 (11.964) Beamte, 11.044 (8.110) Angestellte, 12.309 (7.073) Arbeiter, 9.232 (7.049) Lehrer, 18.717 (12.286) Magistratspensionisten und 4.004 (3.181) Lehrerpensionisten geführt.

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1980, BGBl. Nr. 26/1981, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, wurde für das Kalenderjahr 1981 die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung von 19.500 auf 20.400 Schilling monatlich und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 14.400 auf 15.300 monatlich erhöht.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 525/1980, wurde der Beitrag in der Arbeitslosenversicherung für den Dienstnehmer und den Dienstgeber von je 1,05 auf je 1,30 Prozent erhöht. Schließlich wurde mit der 35. Novelle zum ASVG, Gesetz vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 585/1980, der Zusatzbeitrag des Dienstgebers zur Pensionsversicherung von 10,75 Prozent um 0,6 auf 11,35 Prozent angehoben.

Im Rahmen der Nebengebührenerfassung durch maschinelle Beleglesung wurden weitere 35 Dienstposten einbezogen. Durch die maschinelle Beleglesung wird die Datenerfassung der MD-ADV monatlich um 15.500 Datensätze entlastet.

Im Jahre 1981 wurde der Terminaleinsatz im Besoldungsamt weiter intensiviert, indem in den Verrechnungsgruppen Angestellte, Arbeiter und Beamte je ein Terminal aufgestellt wurde. Zur Zeit werden die Terminals vorwiegend zur internen Revision verwendet. Das System wurde aber auch bei der Bewältigung der Besoldungsreform eingesetzt, um einzelne Bedienstetengruppen erfolgreich zu erfassen.

In Zusammenarbeit mit der MD-ADV wurde für jene Dienststellen, die über eine direkte Eingabemöglichkeit in das EDV-System verfügen, ein System zur Nebengebührenerfassung mittels Terminal entwickelt. Zielgruppe für diese Art der Nebengebührenerfassung ist primär die Magistratsabteilung 17.

Trotz des ständig steigenden Arbeitsanfalles konnte der Personalstand des Besoldungsamtes durch strenge Rationalisierungsmaßnahmen von 141 auf 138 Dienstposten verringert werden.

Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens

Die bei der Abteilung eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat 460 Betriebskontrollen in 353 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. 257 betrafen Gartenbaubetriebe, 112 Weinbaubetriebe, 66 bäuerliche Betriebe und 25 sonstige landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Kontrolltätigkeit wurden insgesamt 317 Beanstandungen vorgenommen. Zur Abstellung der festgestellten Mängel sowie zur Sicherung von Gefahrenstellen wurden 112 Aufträge an die Betriebsinhaber erteilt. Um die Belange des Dienstnehmerschutzes wahrzunehmen, haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an 76 baubehördlichen Genehmigungsverfahren teilgenommen. In 8 Fällen wurden zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen bzw. zu internationalen Übereinkommen gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

Im Jahre 1981 ereigneten sich in der Forstwirtschaft bei Schlägerungsarbeiten zwei tödliche Arbeitsunfälle. Sofort nach den Unfallereignissen wurde die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Unfallursache beigezogen. In beiden Fällen mußte ein fachwidriges Verhalten der verunglückten Dienstnehmer festgestellt werden.

An der alljährlich stattfindenden Experten- und Schulungskonferenz der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsinspektion und an einer Tagung des Arbeitskreises Sicherheitstechnik haben Vertreter teilgenommen.

Auf Grund der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 355, die eine Änderung der Grundsätze im Bereich der Abfertigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zum Inhalt hatte, war ein entsprechendes Landesausführungsgesetz zu erlassen. Der Wiener Landtag hat daher am 15. Dezember 1981 die Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1981, die eine Neuregelung dieser Ansprüche enthält, beschlossen. Die Kundmachung dieses Gesetzes, das am 1. Jänner 1982 in Kraft getreten ist, erfolgte im LGBl. für Wien Nr. 4/1982. Darüber hinaus

befanden sich eine weitere Novelle der Landarbeitsordnung, die eine Neuregelung des Dienstnehmerschutzes enthält, sowie eine Neufassung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Betriebsrats- und Wahlordnung und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsrats-Geschäftsordnung im Begutachtungsverfahren. Entsprechend der Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission nach dem Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetz hat am 24. April 1981 die erste Sitzung dieser Kommission stattgefunden.

Auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachbegutachtung 162 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich in 45 Fällen auf die Zulässigkeit von Bauführungen im Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel bzw. Grünland-Ländliches Gebiet. Hinsichtlich der Genehmigung bzw. Versagung von beantragten Grundabteilungen in solchen Gebieten wurden 37 Gutachten erstellt. 26 Stellungnahmen bezogen sich auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Agrarstruktur, Agrarstatistik sowie internationale Übereinkommen betrafen. Weiters wurden anlässlich der Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen 9 Stellungnahmen abgegeben.

Auf Ersuchen der Magistratsabteilung 69 wurden überdies aus Anlaß von Neuverpachtungen bzw. Umschreibungen von Pachtrechten an landwirtschaftlich genutzten städtischen Liegenschaften nach den in jedem Einzelfall gepflogenen Ermittlungen 45 Stellungnahmen über die Höhe des angemessenen Pachtzinses abgegeben.

Bei der in der Abteilung eingerichteten Agrarbehörde I. Instanz waren 64 Anträge auf Anerkennung von Grunderwerbsvorgängen als landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach dem Wiener landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz anhängig. Im Zuge dieser Verfahren hat das agrartechnische Referat nach Durchführung von 115 Erhebungen 59 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

In Vollziehung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes wurden die Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen und Vertreter zu den Sitzungen von Organen der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

Im Veterinärwesen wurden wie alljährlich in Vollziehung des Tierseuchengesetzes die monatlichen Werttarife für Schlachtschweine, die vierteljährlichen für Nutzschweine und die halbjährlichen für Geflügel ausgearbeitet. Weiters waren verschiedene Tarifregulierungen im Bereich des Veterinärwesens sowie des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx vorzubereiten, die in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 1981 über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 30/1981, im Entgeltetarif für die Benützung der städtischen Viehmarkt- und Schlachthofeinrichtungen, beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Wien am 17. Dezember 1981, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1982, und in der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 12. Dezember 1981 über die Entgelte für die Dienstleistungen des städtischen Markthelferpersonales auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx und dem Wiener Kontumazmarkt, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/1981, ihren Niederschlag gefunden haben.

Ferner hat die Abteilung, ausgehend von einigen Mißständen im Bereich der Hundehaltung, an der Formulierung des entsprechenden Abschnittes eines Wiener Landespolizeigesetzes mitgewirkt.

Hinsichtlich Baumschutz kam es im Rahmen der Vollziehung des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zur Erledigung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten sowie zur Bearbeitung von Berufenungen und zur Vorlage von Erledigungsentwürfen an den Berufungssenat.

In Wien bestehen derzeit 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 19.946 ha. Die Jagd ruht auf einer Fläche von 2.839 ha (Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen). Wie geplant, wurde der Entwurf einer Novelle zum Wiener Jagdgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Die Arbeiten zur Endredaktion des Entwurfes konnten nahezu abgeschlossen werden, so daß eine Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien im Jahre 1982 erwartet werden kann.

In Wien bestehen 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.141,6 ha.

Die 1980 begonnenen Arbeiten an einer Novelle zum Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, wurden fortgesetzt.

In Wasserrechtsangelegenheiten waren 1.455 Geschäftsstücke zu behandeln. Davon betrafen 44 Geschäftsstücke Einleitungen in oberirdige Gewässer, 174 Versickerungen und 231 Grundwasserentnahmen, 97 Ansuchen Anlagen im Hochwasserabflußbereich bzw. Brücken, weitere 191 Geschäftsstücke bezogen sich auf Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Ölunfälle und dergleichen.

Im Wasserbuch wurden 84 Neueintragungen und 18 Löschungen vorgenommen. 3 Wasserbuchänderungsbescheide wurden erlassen und 88 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) ausgearbeitet. Am 31. Dezember 1981 betrug der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen 2.006, an Lagerbucheintragungen 1.132.

Im Verzeichnis der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bzw. zur Gewinnung von Sand und Kies wurden gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959 525 Bewilligungen eingetragen; der Stand dieses Verzeichnisses betrug am 31. Dezember 1981 insgesamt 14.060 aufrechte Bewilligungen.

Im Bereich des Schifffahrtswesens wurden 2.479 Geschäftsstücke behandelt. Davon bezogen sich unter anderem 108 auf Ansuchen für Schifffahrtsanlagen und Wassersportveranstaltungen, 631 auf die Ausstel-

lung oder Änderung von Schiffspatenten, 80 auf die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen und 1.325 auf die Zuweisung oder Zurücklegung von Kennzeichen. 335 Geschäftsstücke betrafen Schiffsführerprüfungen sowie die Ausstellung bzw. Änderung von Schiffsführerpatenten. Zur Schiffsführerprüfung wurden 223 Bewerber zugelassen, wovon 26 eine Erweiterung ihrer Berechtigung anstrebten. Bei 9 abgehaltenen Prüfungen wurden 202 Kandidaten geprüft, wovon 185 die Prüfung bestanden. Mit Ende 1981 hatten 8.596 Motorboote ihren Standort in Wien; davon waren 152 Boote im öffentlichen Dienst eingesetzt. Außerdem wurde der Überprüfung der Verkehrssicherheit vor allem älterer Boote ein verstärktes Augenmerk gewidmet.

In wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten mußten insgesamt 304 mündliche Verhandlungen und Amtsbesprechungen abgehalten werden.

Zum Schutze des Quellvorkommens der Thermalschwefelquelle Oberlaa wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. September 1981, LGBl. für Wien Nr. 27/1981, ein Schongebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt. Innerhalb dieses Schongebietes sind bestimmte Maßnahmen, wie Tiefbohrungen usw., nur nach Maßgabe einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig. Da sich der Einzugsbereich der Quelle auch auf niederösterreichisches Gebiet erstreckt, war es notwendig, für diesen Bereich eine gleichlautende Verordnung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich zu initiieren, die sich derzeit in einem abschließenden Begutachtungsverfahren befindet. Ferner wurde die Gewässerbeschau des Petersbaches, durch die ein Überblick über den Zustand des Gewässers und die vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten sowie Wasseranlagen gewonnen werden konnten, abgeschlossen und die Beschau des Liesingbaches fortgesetzt.

Die Abteilung hat weiters in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien in Wasserrechtsangelegenheiten vor anderen Behörden und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes vertreten sowie die Magistratsabteilungen 29, 31 und 45 beraten. Die wichtigsten waren die Hochquellenleitungen und Quellschutzgebiete, die III. Wiener Wasserleitung und der „Verbesserte Donauhochwasserschutz für Wien“. Die bereits in den Vorjahren erwähnten Aktionen zur Überprüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen und der Wasserqualität von Trinkwasserbrunnen wurden weitergeführt.

Im Jahre 1981 fielen insgesamt 5.293 Geschäftsstücke an. Davon betrafen 5.086 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 64 Agenden der Agrarbehörde und 12 Berufungen in Baumschutzangelegenheiten; 101 waren Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 30 betrafen Unfallmeldungen.

Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten

Die Magistratsabteilung 61 umfaßt zentrale Dienststellen, wie z. B. die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, und die neun Wiener Standesämter; sie vollzieht in unmittelbarer Landesverwaltung bzw. in mittelbarer Bundesverwaltung bundesgesetzliche Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft, über das Eherecht, das Namensrecht und die Personenstandsverzeichnung.

Durch die am 1. Jänner 1981 in Kraft getretene Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien — Entschließung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 1980 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 12. Dezember 1980, Pr.Z. 3745 — wurde der Abteilung folgende, bisher zu den Geschäften des Magistratsdirektors gehörende Angelegenheit zur Vollziehung übertragen: „Beglaubigung der Unterschrift des Standesbeamten und des beigefügten Amtssiegels auf Personenstandsurkunden, auf Abschriften aus den Personenstandsbüchern und auf Ehefähigkeitszeugnissen, ausgenommen Personenstandsurkunden aus konfessionellen Altmatriken.“ Durch diese Vereinigung sachlich zugehöriger Agenden in einer einzigen Dienststelle wurde eine Verwaltungsvereinfachung erzielt, die den wegen Urkundenlegalisierung vorschreitenden Parteien die Behördenwege erheblich erleichtert.

In der folgenden Darstellung der Tätigkeit der Abteilung werden zum Vergleich die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem Jahr 1980 in Klammern wiedergegeben.

In der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle sprachen 46.161 Personen vor (– 12,8 Prozent), für die 34.180 Staatsbürgerschaftsnachweise (– 16,6), 95 Auszüge aus der Heimatrolle (– 43,8) und 2.772 Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zum Amtsgebrauch für verschiedene Behörden (+ 11,5) ausgefertigt wurden. Ferner war an 999 ausländische Ehefrauen von österreichischen Staatsbürgern nach Abgabe der Erklärung, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, Bescheinigungen über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung (+ 23,5) auszufolgen. Diese relativ starke Zunahme gegenüber 1980 ist vor allem auf die ständig wachsende Mobilität des betroffenen Personenkreises sowie auf die leicht zu erfüllenden Bedingungen für diese Art des Staatsbürgerschaftserwerbes (§ 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965) zurückzuführen.

An die auswärtigen Staatsbürgerschaftsevidenzstellen wurden 5.246 Mitteilungen über ausgefertigte Staatsbürgerschaftsnachweise versendet (– 11,3), während 78.827 eingelangte Mitteilungen von Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in ganz Österreich, von Standesämtern, österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und

von anderen Behörden (-8,8) ebenso wie 3.711 sonstige, nicht gesondert protokollierte Aktenvorgänge (-22,7) in die Kartei eingearbeitet wurden. Diese Kartei, die Staatsbürgerschaftsevidenz, bestand zu Ende des Jahres 1981 aus rund 2,251.000 Karteiblättern, wovon allein 1981 rund 125.000 Karteiblätter neu angelegt wurden. Der Parteienverkehr in der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle kann somit rasch und problemlos abgewickelt werden, da die Kartei stets den schnellen Zugriff zu den wesentlichen Staatsbürgerschaftsdaten der Wiener Bevölkerung gewährleistet, zumal sie ja den jeweils aktuellen Datenbestand wiedergibt und auch durch die fortgesetzte systematische Übertragung von Daten aus der alten Wiener Heimatrolle wesentlich bereichert wird. Hiefür wurden 54.172 Katasterblätter der Heimatrolle ausgewertet. Selbstverständlich werden bei der Handhabung der Staatsbürgerschaftsevidenz die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng beachtet, so daß insbesondere eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Unbefugte ausgeschlossen ist. Außerdem waren in der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle 9.125 protokollierte Geschäftsstücke (-3,0) zu bearbeiten.

3.601 Geschäftsstücke (-1,4), die hauptsächlich Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft betrafen, langten in der Abteilung ein. Damit ist wie in den Vorjahren die große Anzahl an Gesuchen in Wien ansässiger, zur Integration bereiter Ausländer wieder erreicht worden.

Auf Grund von Ansuchen, der Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen erwarben 3.699 Personen (-4,7) die österreichische Staatsbürgerschaft. 1.675 Ausländern (-14,5) wurde auf Antrag und nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren die Staatsbürgerschaft verliehen, indem ihnen im Anschluß an die Ablegung der Gelöbnisse die Verleihungsbescheide ausgehändigt wurden. Darunter befanden sich 35 Personen (-10,2), denen die Bundesregierung bestätigt hatte, daß die Einbürgerung wegen erbrachter außerordentlicher Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Gebieten, im Interesse der Republik Österreich gelegen war. Die Staatsbürgerschaftsverleihungen wurden antragsgemäß auf 290 Ehefrauen (-14,4) und 700 minderjährige Kinder (-7,0) erstreckt. Somit erwarben durch Verleihung und Erstreckung der Verleihung 2.665 fremde Staatsangehörige (-12,6) die österreichische Staatsbürgerschaft. Dieser leichte Rückgang zeigt, daß jene Einbürgerungsgesuche, die sich nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 nicht für eine positive Erledigung geeignet hatten, zugenommen haben.

12 minderjährige Kinder von Hochschulprofessoren, die ihrerseits die Staatsbürgerschaft durch Dienstantritt an einer österreichischen Hochschule erworben hatten, erwarben durch Erklärung der Eltern die österreichische Staatsbürgerschaft.

23 frühere österreichische Staatsbürger, die Österreich in den Jahren 1938 bis 1945 aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußten und während ihres Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten (-8,0), erhielten die österreichische Staatsbürgerschaft wieder durch Abgabe einer Anzeige über die Begründung des Inlandwohnsitzes.

12 Österreichern, die im Ausland lebten und den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit anstrebten (-40,0), wurde die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit bescheidmäßig bewilligt, da diese Beibehaltung den jeweiligen Ermittlungsverfahren zufolge im Interesse der Republik Österreich gelegen war.

Für 14 im Ausland lebende Österreicher, die überdies eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen und schriftlich auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichteten, wurde der Verlust der Staatsbürgerschaft mit Bescheid festgestellt (-6,6).

369 Geschäftsstücke (+4,5) betrafen ungeklärte und schwierige Staatsbürgerschaftsverhältnisse, die meist umfangreiche Ermittlungen im In- und Ausland verursachten und vielfach mit der Erlassung von rechtskräftigen Feststellungsbescheiden abgeschlossen wurden.

Die Angaben über die von den Standesämtern abgehaltenen Trauungen sowie über die beurkundeten Personenstandsfälle spiegeln die schon aus den Massenmedien bekannt gewordene erfreuliche Tendenz der demographischen Entwicklung der Wiener Bevölkerung. „Die Rathauskorrespondenz“ bezeichnete das Jahr 1981 wohl zu Recht als ein „Jahr des Storches“. 9.704 Eheschließungen (+4,7) und 17.714 Geburten (+5,1) konnten von den Standesämtern beurkundet werden. Die 25.258 beurkundeten Sterbefälle (-2,1) verursachten aber immer noch eine negative Geburtenbilanz, die nicht ganz durch Zuwanderung ausgeglichen werden konnte.

Durch 13.973 Randvermerke (-4,9) und 45.828 Hinweismitteilungen (+10,7) wurden die Eintragungen in den Personenstandsbüchern der Standesämter auf dem laufenden gehalten, außerdem waren 1.419 förmliche Berichtigungen bereits abgeschlossener Eintragungen (+4,4) vorzunehmen.

196 Anträge auf Änderung des Familiennamens (+3,2) wurden im Hinblick auf das im Ermittlungsverfahren jeweils festgestellte Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheidmäßig bewilligt.

Für 1.134 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Ausland eine Ehe eingehen wollten (+1,5), wurden die hiefür erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Ab 1. Juli 1981 wurde die Verständigung des Zentralmeldungsamtes der Bundespolizeidirektion Wien und der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Wien über die erfolgten Einbürgerungen zentral über die Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung durchgeführt, desgleichen die Verständigung des Zentral-

meldungsamtes und des Büros für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung der Bundespolizeidirektion Wien über die in Wien beurkundeten Sterbefälle.

Seit Oktober 1981 ist auch die Zentrale der Abteilung — wie schon bisher die neun Standesämter — durch einen Terminal unmittelbar mit der Datenbank der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung verbunden, so daß die Daten aus den Personenstandbüchern wesentlich rascher abgefragt werden können. Zunächst wurden nur die Daten bis zum Jahre 1972 zurück erfaßt, doch wird nach der Klärung der Probleme betreffend die Speicherkapazität durch die Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung die Datenerfassung weiter ausgebaut werden.

Besondere Bedeutung für die Arbeit mit den personenbezogenen Daten kommt der am 21. Juli 1981 in Kraft getretenen Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1980, LGBl. für Wien Nr. 4/1981, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes (Wiener Datenschutzverordnung) zu, da sie insbesondere die näheren Bestimmungen über das Datengeheimnis und die Datensicherheit, die Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten und die Verfügung über Daten enthält.

Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Im Jahre 1981 wurde auf Grund von zahlreichen Anregungen und Abänderungsvorschlägen zu dem im Oktober 1980 ausgesendeten Entwurf eines Wiener Landes-Polizei-Gesetzes eine Überarbeitung vorgenommen, wobei in Besprechungen mit Vertretern der Bundespolizeidirektion Wien nach einer optimalen Lösung insbesondere für die mit der Tierhaltung und der Wohnungsprostitution zusammenhängenden Detailprobleme gesucht wurde. Weiters wurden die beiden Reinhalteverordnungen aus dem Jahre 1975 zum Entwurf einer einzigen umfassenden Reinhalteverordnung zusammengefaßt, wobei im Interesse des Umweltschutzes und des gedeihlichen Zusammenlebens von Hausparteien strengere und in wirksamer Weise vollziehbare Bestimmungen geschaffen wurden. Hinsichtlich sonstiger legislatischer Arbeiten hatte die Abteilung wieder zu einer Reihe von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Im Bereiche des Datenschutzgesetzes konzipierte die Abteilung den Entwurf einer Personendatenbank-Verordnung im Einvernehmen mit der MD-ADV und war mit der Schaffung einer Ausnahmereverordnung, das heißt mit der Herausnahme bestimmter Einrichtungen und Tätigkeiten der Stadt Wien aus dem öffentlichen Bereich mit der Wirkung, daß darauf die für den privaten Bereich geltenden Bestimmungen des DSG Anwendung zu finden haben, beschäftigt. Diese Verordnung ist am 20. Jänner 1982 im Wiener Landesgesetzblatt erschienen. Als ein weiterer Beitrag zur Förderung der öffentlichen Einsichts- und Informationsmöglichkeiten auf dem Gebiete des nach wie vor sehr umstrittenen Datenschutzrechtes darf die Veröffentlichung gemäß § 11 der Wiener Datenschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 4/1981, bezeichnet werden, mit der die vom Magistrat der Stadt Wien dem Datenverarbeitungsregister gemeldeten Verarbeitungen aufgezählt werden. Die zahlreichen Verarbeitungen geben schon von ihren Benennungen her interessante Einblicke in den Umfang und in die Bedeutung der im Rahmen der Gemeinde Wien täglich geübten Praxis mit automationsunterstützter Datenverarbeitung. Unter den Begutachtungstätigkeiten sind auch die zu 57 Vereinsbildungen unter dem Zeitdruck der Untersagungsfrist abgegebenen Stellungnahmen zu nennen.

In den Monaten September bis Dezember 1981 war die Abteilung mit der Durchführung der Volksbefragungen vom 15. bis 17. November und vom 9. bis 11. Dezember beschäftigt. Für die erstgenannte Volksbefragung begannen die Vorbereitungen bereits am 1. September mit dem Eingang des Antrages und mit der Prüfung von rund 86.000 Unterschriften. In der mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 18. September 1981 ausgeschrieben Volksbefragung konnten die stimmberechtigten Gemeindemitglieder in insgesamt 140 ortsfesten Annahmestellen an drei Tagen ihre Entscheidung zu den beiden Fragen deponieren. Die Vorbereitung von rund 1,6 Milliarden Stimmkarten, der Versand, die Ausstellung von Tausenden Duplikatstimmkarten bestimmten schließlich den Kreis der Stimmberechtigten, von denen insgesamt rund 186.000 tatsächlich abstimmten.

Schon vor der Abwicklung dieser Volksbefragung wurden die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Durchführung von weiteren Volksbefragungen gesetzt, welche dann vom 9. bis 11. Dezember stattfanden. Die neuerliche Sicherstellung der benötigten Lokale, diesmal 185 ortsfeste, und alle sonstigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung standen daher unter besonderem Zeitdruck. Bei diesen zweiten Volksbefragungen stimmten rund 267.000 Teilnehmereberechtigte ab. Der Schluß der Annahmezeit am letzten Tag und die Vielfalt der Fragestellung verschoben die Bekanntgabe des vorläufigen Resultates auf den Vormittag des nächstfolgenden Tages, dem 12. Dezember. Die angeführten Volksbefragungen brachten folgende Ergebnisse:

I. Volksbefragung vom 15. bis 17. November 1981:

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß die Arbeitsplätze durch Vorrang für die Stadterneuerung gesichert werden (zum Beispiel Wohnungsverbesserung statt weiterer Stadtrandsiedlungen, Nahversorgung statt neuer Supermärkte außerhalb Wiens, mehr Grün statt mehr Beton)?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
186.594	3.005	183.589	169.666	13.923

Die Frage gilt als bejaht.

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß sich die Stadt Wien am Milliardenprojekt eines neuen Konferenzzentrums bei der U City endgültig nicht beteiligt und statt dessen die Hofburg als Konferenzzentrum ausgebaut wird?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
186.594	3.895	182.699	164.190	18.509

Die Frage gilt als bejaht.

II. Volksbefragungen vom 9. bis 11. Dezember 1981:

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß der Wohnbau ohne Gewinnstreben (sozialer Wohnbau) durch die Gemeinde und Gesellschaften mit seinen vielfältigen Wohnformen (mehrgeschossige Wohnhäuser in Baulücken im dichtesten Gebiet, Wohnungen in sanierten Altbauten, neue Wohnsiedlungen, Reihenhäuser) eine vorrangige Aufgabe der Wiener Kommunalpolitik bleibt?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	20.938	247.010	206.044	40.966

Die Frage gilt als bejaht.

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß die Modernisierung und Wiederbelebung erhaltungswürdiger Wiener Altbauten (soziale Wohnbauträger, durch Hauseigentümer und Mieter oder auch durch Gruppen junger Menschen, die Häuser zur Sanierung übergeben werden) verstärkt wird, wobei die Erträge einer Abgabe für unvermietete Wohnungen (die von den Hauseigentümern zu leisten ist) ausschließlich der Althausanierung zugute kommen sollen?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	18.364	249.584	209.078	40.506

Die Frage gilt als bejaht.

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß die Altstadtsanierung verstärkt mit öffentlichen Mitteln gefördert wird mit dem Hauptzweck das charakteristische Wiener Stadtbild in den älteren Vierteln zu erhalten und dort zugleich modernen Wohnraum zu schaffen?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	17.989	249.959	224.455	25.504

Die Frage gilt als bejaht.

Zur Frage:

Sind Sie für die Errichtung von 885 modernen und erschwinglichen Wohnungen in Wien-Penzing (Steirische Gründe), wobei gleichzeitig mehr als 200.000 m² Grünfläche, die den Wienerinnen und Wienern bisher nicht zugänglich waren, öffentlicher Grünraum werden sollen?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	6.786	261.162	128.755	132.407

Die Frage gilt als nicht bejaht.

Zur Frage:

Sind Sie dafür, daß zur Erhaltung der Vollbeschäftigung in Wien zusätzlich zum Wohnungsbau finanzielle Mittel verstärkt eingesetzt werden, um Groß- und Kleinbetriebe zu sichern beziehungsweise anzusiedeln?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	20.753	247.195	212.742	34.453

Die Frage gilt als bejaht.

Zur Frage:

Sollen die Steinhofgründe verbaut werden?

Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
267.948	5.345	262.603	122.209	140.394

Die Frage gilt als nicht bejaht.

In der Wählerevidenz waren 1981 insgesamt 199.215 Transaktionen durchzuführen, davon waren mit Ausschluß abteilungsexterner Eingaben 10.931 Zuzüge aus den Bundesländern, 879 Zuzüge aus dem Ausland, 57.374 Übersiedlungen innerhalb Wiens, 1.204 Abwanderungen in das Ausland, 15.139 Wegzüge von Wien in die Bundesländer, 5.855 Wegzüge nach unbekannt; weiters 3.388 Eintritte in ein Altersheim, 2.556 Erwerbe der österreichischen Staatsbürgerschaft, 44 Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft, 632 Wahlausschlüsse mit bzw. 1.207 Wahlausschlüsse ohne Verständigung; ferner 22.731 Neuzugänge, 26.060 Sterbefälle, 3.228 Sterbefälle in Altersheimen, 28.017 allgemeine Personendatenänderungen, schließlich 1.840 Löschungen von Personen, 110 allgemeine Änderungen, 16.709 Protokollierungen (Evidentmachung ADV-unwirksamer Belege) und 1.421 sonstige Eintragungen. Außerdem erhöhten 408.737 erhärtende und ergänzende Dateneingaben aus anderen Eingabestellen des Gesamtnetzes die Zahl der Eingaben auf insgesamt 608.062 Vorgänge. Alle Zahlen sind nur unter den besonderen, an dieser Stelle nicht ausführlich darzustellenden Regeln und Bedingungen der Transaktionscodes zu verstehen, weshalb keine allgemeineren und lediglich aus der wörtlichen Bedeutung der Bezeichnung möglichen Schlüsse zu ziehen sind. 102.212 erforderliche Überprüfungen von Belegen über Terminals führten zu keinen Veränderungen in der Personendatenbank der Wählerevidenz.

Zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes wird bemerkt, daß im Jahre 1981 im Wiener Bereich rund 90 Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt waren. Die noch immer steigende Anzahl an Einrichtungen sowie die Ansuchen einiger bereits genehmigter Einrichtungen um eine Erhöhung der Anzahl von Zivildienstpflichtigen, die die Einrichtung beschäftigen darf, beweisen das große Interesse an der Anstellung von Zivildienstpflichtigen. Die wie jedes Jahr relativ hohe Anzahl von Versetzungen zeigt, daß das Bundesministerium für Inneres alljährlich große Anstrengungen unternimmt, um einerseits den Zivildienstleistenden in der Frage des geeigneten Arbeitsplatzes entgegenzukommen, um andererseits aber auch die Bedürfnisse der Rechtsträger zu berücksichtigen. Zahlreiche Unterbrechungen des Zivildienstes, die nur zum geringen Teil auf Krankheit zurückzuführen sind, zeigen aber auch, daß es nicht in allen Fällen gelingt, Zivildienstleistende in die Organisation ihres Arbeitsplatzes zu integrieren. Schließlich mußten 826 Anfragen über Zivildienstwillige nach Einholung von Äußerungen dreier Dienststellen beantwortet werden, was einen beträchtlichen Zeitaufwand mit sich brachte.

Insgesamt 55 Berufungsverfahren nach dem Heeresgebührengesetz bzw. Zivildienstgesetz, nämlich Berufungsanträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wurden im Interesse der Wehr- und Zivildienstpflichtigen, soweit es die Beweislage gestattete, umgehend erledigt. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen die geplante umfassende Novelle zum Heeresgebührengesetz in der Verwaltungspraxis bringen wird.

Nach den Bestimmungen des Wiener Sammlungsgesetzes wurden im Jahre 1981 zehn Sammlungen bewilligt, wobei es sich bei den meisten um jährlich wiederkehrende Sammlungen, wie zum Beispiel für das Rote Kreuz, Schwarze Kreuz, die Domkirche St. Stefan, handelt.

Von den im Jahre 1981 anhängig gewordenen 758 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen (das bedeutet einen nur mit erheblichen Verzögerungen zu bewältigenden Zuwachs von über 50 Prozent!) entfielen 464 Fälle auf Anstandsverletzungen und Lärmerregung (Art. VIII EGVG 1950), 37 auf Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, 54 auf „Schwarzfahren“ im Sinne des Art. IX EGVG 1950 und immerhin 17 Fälle auf Übertretung des Schulpflichtgesetzes.

In 362 Fällen wurden Anträge nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz gestellt. Die Anzahl der genehmigten Ausspielungen (Glückshäfen und Juxausspielungen) ist gegenüber 1980 um sieben gestiegen. Das Gesamtspielkapital ist von 6.908.500 auf 7.220.150 Schilling gestiegen.

Im Bereich des Stiftungs- und Fondswesens war gleichfalls ein verstärkter Arbeitsanfall zu verzeichnen, da auch im Jahre 1981 neue Fonds und Stiftungen, wie zum Beispiel die „Ludwig-Stiftung“, für die im Jahre 1981 zusätzlich noch zwei Satzungsänderungen zu genehmigen waren, gegründet wurden und vom Bundesministerium für Inneres im Zusammenhang mit der Erstellung einer Dokumentation über die in Österreich bestehenden Stiftungen und Fonds zahlreiche Anfragen gestellt wurden.

Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Im Jahre 1981 wurden im Rahmen der legislatischen Tätigkeit die Beratungen für eine Reihe von Gesetzesentwürfen fortgeführt bzw. die verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen: Auf Grund der am 15. August 1980 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einsparung von Energie wurden die Beratungen über die Novellierung der Bauordnung für Wien zur Erstellung eines Entwurfs abgeschlossen und dieser dem externen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Nach Durchführung des verfassungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens wurde die Novelle zum Gesetz zum Schutz gegen Baulärm am 17. September 1981 im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 25 kundgemacht. Mit dieser Novelle wurde gesetzlich ein nächtliches Bauverbot festgelegt.

Im Landesgesetzblatt vom 17. März 1981, LGBl. für Wien Nr. 14/1981, wurde die neue Gehsteigerordnung kundgemacht. Sie enthält neben Bestimmungen über die Ausführungsarten der Gehsteige die Vorschrift, daß der Gehsteig im Kreuzungsbereich bzw. bei Schutzwegen behindertengerecht auszuführen ist.

Der Entwurf einer Novelle zum Wiener Feuerpolizeigesetz wurde im Zusammenhang mit einem Initiativvertrag der ÖVP zur Erlassung eines Luftreinhaltegesetzes im Auftrag des Unterausschusses umfangreich überarbeitet und neuerlich einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen. Nach Einlangen der Stellungnahmen wurde der Entwurf dem verfassungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren unterzogen.

Der Entwurf einer Verordnung gemäß § 64 Abs. 4 der Bauordnung für Wien über den Maßstab, die Ausfertigung und die Beschaffenheit der Baupläne (Pläneverordnung) wurde ausgearbeitet und nach Durchführung einer magistratsinternen Begutachtung dem externen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die zahlreichen Unfälle mit gasbetriebenen Kleinwasserheizgeräten machten eine Novellierung der Verordnung der Landesregierung notwendig, mit der die ÖVGW-TR-Gas 1975 anerkannt wurde. Die Kundmachung über die teilweise Zurücknahme dieser Anerkennung erfolgte im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 21/1981 vom 1. Juli 1981.

Hinsichtlich Bauvorhaben des Bundes konnte die Baubewilligung für die Änderung und Adaptierung des ehemaligen Finanzamtsgebäudes in 8, Florianigasse 8, für Zwecke des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erteilt werden, ebenso die Baubewilligung für die Errichtung eines Häftlingstraktes im Landesgericht für Strafsachen Wien. Weiters wurden die Baubewilligungen für den Ausbau des Mitteltraktes der Stiftskaserne im 7. Bezirk, für die Errichtung eines Zubaus zum Gerichtsgebäude in 21, Hermann-Bahr-Straße 1–3, den Neubau eines Postzentrums in 3, Erdberger Lände, sowie für den Planwechsel über das Rechenzentrum der Post in 17, Antonigasse, ausgefertigt. Für dieses Zentrum wurde auch die Bewilligung zur Errichtung einer Lüftungsanlage erteilt.

Die Benützungsbewilligungen wurden für mehrere Bundesbauten, und zwar für das Bundesblindeninstitut in 2, Wittelsbachstraße, für das Bundestaubstummeninstitut in 13, Maygasse, für das Beschußamt Wien in 22, Süßenbrunn, für das Büro- und Wohngebäude und den Parkplatz für die Post in 17, Roggendorfgasse, erteilt. Weiters wurden die Verhandlungen für die Bewilligung des Neubaus einer Turnhalle für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Mädchen in 10, Feuchterslebengasse 80, für den Ausbau des Kongresszentrums in der Hofburg, für den Planwechsel im Zuge des Neubaus der juristischen Fakultät der Universität Wien in 1, Helferstorferstraße, für die Zentrale der Österreichischen Flugsicherung in 3, Schnirchgasse, sowie für die Bewilligung des Planwechsels für die Errichtung eines Neubaus des Postamtes 1190 Wien in 19, Würthgasse 9, durchgeführt.

Mehrere Ansuchen um maschinen- und bautechnische Betriebsbewilligungen nach dem Eisenbahngesetz waren zu behandeln. Sie betrafen die Teilstrecken Meidling—Hietzing bzw. Hietzing—Hütteldorf der U 4. Die Baugenehmigung für die Teilausbauten der Teilstrecke Mexikoplatz—Kagran der U 1 (Stationsausbauten, Rolltreppeneinbauten usw.) wurden ebenfalls erteilt.

Weiters waren die Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigungen für diverse Brückenerneuerungen im Zuge des Ausbaues der Vorortelinie durchzuführen. Für die Errichtung des Zentralstellwerkes Liesing: ntheizungs- und lüftungstechnischer Anlagen wurde die Baubewilligung erteilt sowie die Genehmigung für die Verlängerungen der Linien 25 und 26 zum Zentrum Kagran (U-Bahn-Station) ausgefertigt.

Mehrere Enteignungsverfahren konnten zum Abschluß gebracht werden, und zwar betreffend die E.Z. 1574 der Kat.Gem. Atzgersdorf für den Straßenausbau in 23, Gerbergasse, die E.Z. 30 der Kat.Gem. Kagran für den Schulbau in 22, Markomannenstraße, die E.Z. 2751 der Kat.Gem. Simmering für den straßen-



Amtsführender Stadtrat Franz Nekula (Personal- und Rechtsangelegenheiten) lud 740 junge Gemeindebedienstete zur traditionellen Schifffahrt in die Wachau ein. Nach einer Quizveranstaltung an Bord der „Stadt Wien“ nimmt er die Preisverteilung vor

Personalangelegenheiten

Feierliche Verabschiedung von 1.600 in den Ruhestand getretenen Bediensteten der Hoheitsverwaltung und der Wiener Stadtwerke im Festsaal des Rathauses





Botschafter Yoshino, Bonn, und Amtsführender Stadtrat Hans Mayr (Finanzen und Wirtschaftspolitik) bei der Stadt Wien-Präsentation in Düsseldorf vor japanischen Großunternehmern

Finanzen und Wirtschaftspolitik

Auf den ehemaligen Draschegründen im Betriebsbaugelände Inzersdorf entsteht das neue Druck- und Verlagsgebäude des „Kurier“



mäßigen Ausbau in 11, Am Kanal, die E.Z. 4026 der Kat.Gem. Landstraße für den Bau der A 4 Ostautobahn, die E.Z. 721 der Kat.Gem. Kaiserebersdorf ebenfalls für den Bau der A 4 Ostautobahn und die E.Z. 905 der Kat.Gem. Simmering für den Ausbau der B 225 Wienerbergstraße. In mehreren Verfahren wurden außerdem gemäß § 42 der Bauordnung für Wien zur Einbeziehung von Ergänzungsflächen in Bauplätze die Enteignungsverhandlungen durchgeführt.

Verfahren zur Feststellung des öffentlichen Interesses am Abbruch gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 4a des Mietengesetzes wurden durchgeführt für 7, Lerchenfelder Straße 39, 10, Götzgasse 5, 7, Schottenfeldgasse 86, 14, Hütteldorfer Straße 144, und 21, Floridusgasse — Mühschüttelgasse. Weitere Verfahren hatten nach § 9 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes 1974 die Genehmigung von Rechtsgeschäften über in Assanierungsgebieten situierter Liegenschaften zum Inhalt.

Bei insgesamt 355 Bauansuchen, wofür nach § 69 der Bauordnung die Zustimmung der Bezirksvertretungen zu Ausnahmen von den Bestimmungen der Bauordnung bzw. des Bebauungsplanes erforderlich war, oblag der Abteilung die rechtliche Begutachtung.

Bei der Abteilung wurden insgesamt 408 Berufungsfälle anhängig gemacht, wovon 244 Verwaltungsstrafverfahren waren. Das bedeutet gegenüber dem Jahre 1980 wiederum eine Zunahme um rund 10 Prozent.

Schließlich haben Vertreter der Abteilung an 331 von Magistrats- oder Bundesdienststellen durchgeführten Besprechungen teilgenommen.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der MA 70 lag wieder bei der Erledigung von Berufungsentscheidungen: Im wesentlichen war über Berufungen in Verkehrsstrafsachen, Führerscheinentziehungen und Vorschriften von Abschleppkosten zu entscheiden. In dieser Funktion als *Berufungsbehörde* hatte die Abteilung auch den größten Arbeitsaufwand mit 11.233 Berufungsfällen zu bewältigen, wobei 252 Gegenschriften an den Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof zu erstatten waren. Von der Bundespolizeidirektion Wien wurden ferner wegen Übertretungen von Straßenverkehrsvorschriften 131 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt.

Die überproportionale und kontinuierliche Zunahme der Zahl von Berufungsakten, und zwar von rund 6.300 Berufungen im Jahre 1976 auf fast 11.300 im Jahre 1981, führte zu einer Neuorganisation der Abteilung. Es wurden nunmehr Leistungsgruppen geschaffen, die es den neu zugeteilten Fachbediensteten der Verwendungsgruppe „B“ ermöglichen, sowohl einfachste Akten zu erledigen, was im wesentlichen formularmäßig erfolgt, als auch Erledigungsentwürfe zu diffizilen Berufungsfällen zu konzipieren. Da ein systematischer Aufbau sowie eine ständige fachliche Einschulung dieser neu zugeteilten Bediensteten notwendig sind, müssen die Juristen der Abteilung viel Zeit aufwenden, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Die bestehende automatische Textverarbeitung wurde weiter ausgebaut. Derzeit gibt es nicht nur Textprogramme für die Erledigung von Einsprüchen gegen die Strafhöhe, für gewisse Angelegenheiten von Fahrschulen sowie für Verfahrenseinstellungen in Verwaltungsstrafsachen, sondern es werden nunmehr auch Berufungen betreffend die Entziehung der Lenkerberechtigung, die nur gegen die Dauer der Entziehungsfrist erhoben werden, mit einem eigenen dafür entwickelten Textprogramm erledigt.

In *Führerscheingelegenheiten* ist durch die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, mit 21. Dezember 1977 eine Änderung des Instanzenzuges dahin gehend eingetreten, daß eine Berufung an das Bundesministerium für Verkehr nur mehr dann zulässig ist, wenn die Lenkerberechtigung länger als auf 5 Jahre entzogen wird. Bei allen anderen Entziehungs- und Abweisungsfällen endet der Instanzenzug beim Landeshauptmann. Da gerade bei Führerscheingelegenheiten eine rasche Erledigung im Interesse der Betroffenen sowie aus verkehrserzieherischen Gründen vordringlich ist, hat der Gesetzgeber im § 75 Abs. 5 KFG 1967 sogar die Verpflichtung statuiert, daß über Berufungen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Diesem gesetzlichen Auftrag kann nach der erfolgten Neuorganisation entsprochen werden. Aber auch in Verwaltungsstrafsachen ist es auf Grund der Umstrukturierung möglich geworden, im Interesse der Hebung der Verkehrsdisziplin rascher über eine Berufung zu entscheiden. Wichtig ist dies ferner auch deshalb, weil eine Strafe nur dann eine entsprechende Wirkung hat, wenn sie den Betroffenen einigermaßen rasch trifft. Schließlich ist zur Vermeidung von Säumnisbeschwerden, die auch in Verwaltungsstrafsachen beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sind, eine umgehende Erledigung von Berufungen vorzunehmen, soweit nicht ergänzende Ermittlungen und Beweisaufnahmen notwendig sind.

Im Interesse der Bevölkerung wurden im *Kraftfahrlinienverkehr* mehrere Linienführungen verbessert, aber auch neue Autobuslinien errichtet, wodurch eine Vielzahl an Kommissionierungen von Haltestellen erforderlich war. Diese betrafen unter anderem die Errichtung einer Autobuslinie der Wiener Messe AG vom Autobahnparkplatz Auhof zum Messegelände im Prater sowie einer Autobuslinie vom Bahnhof Hütteldorf nach Grinzing. Verändert wurde die Fahrtstrecke der Autobuslinien 60 A und 61 A, erweitert die der Autobus-

linie der Firma Dr. Richard im Bereich der Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost und der Autobuslinie 16 A im Abschnitt Am Schöpfwerk—Inzersdorf. Neu zu errichten war die städtische Autobuslinie 7 A, verlängert wurde die Fahrtstrecke der Autobuslinie 15 A nach Schönbrunn. Schließlich mußten auf Grund der neuen Einbahnführungen in der City die Fahrtstrecken der innerstädtischen Autobuslinien 1 S, 2 S, 3 S geändert werden.

Auf l e g i s t i s c h e m Gebiet waren zur Vorbereitung einer großen StVO-Novelle Wünsche und Anregungen straßenpolizeilicher Art zu sammeln und an das Bundesministerium für Verkehr heranzutragen. Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr ausgesandten Entwurf einer 9. StVO-Novelle wurde unter Zuziehung von neun Dienststellen eine umfangreiche Stellungnahme ausgearbeitet. Mit dem Inkrafttreten dieser großen StVO-Novelle ist im kommenden Jahr zu rechnen. Für den zweiten Entwurf einer 5. KFG-Novelle mußte im Begutachtungsverfahren ebenfalls eine umfangreiche Stellungnahme ausgearbeitet werden. Weiters standen der Entwurf einer 6. KFG-Novelle sowie die 13. KDV-Novelle in Begutachtung.

Die 5. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 345/1981, die mit Rücksicht auf die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Interesse einer wirksamen Bekämpfung von Alkoholdelikten eine Verschärfung der Bestimmung bei Führerscheinentziehungen brachte, änderte auf Grund eines Initiativantrages aller im Parlament vertretenen politischen Parteien nur wenige Regelungen des Kraftfahrzeuggesetzes, so daß mit Rücksicht auf weitere unerledigte Wünsche binnen kurzem eine weitere KFG-Novelle erfolgen soll.

Die Fußgängerbereiche sollen durch die Schaffung verkehrsberuhigter Zonen (Wohnstraßen) erweitert werden. Im Sinne dieses Auftrages wurde ein Novellierungsvorschlag, der die rechtlichen Voraussetzungen für die Verordnung von Wohnstraßen schafft, ausgearbeitet und nach eingehenden Bearbeitungen von der Magistratsdirektion dem Bundesministerium für Verkehr vorgelegt.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, war zu fünf Verordnungsentwürfen des Bundesministeriums für Verkehr eine Stellungnahme auszuarbeiten. In der Praxis gewinnt das Gefahrgütergesetz-Straße immer mehr an Bedeutung. Auf Grund von Kontrollen, die in Wien durchgeführt worden sind, kam es bereits zu einer Vielzahl von Bestrafungen und in der Folge auch zu Berufungen.